

Gesellschaftsvertrag
der
New Mobility Solutions Hamburg GmbH

Inhalt

§ 1	Firma der Gesellschaft, Sitz	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3	Stammkapital, Geschäftsanteile	3
§ 4	Organe der Gesellschaft	3
§ 5	Geschäftsführung	3
§ 6	Vertretung der Gesellschaft	4
§ 7	Gesellschafterversammlung	4
§ 8	Beirat	6
§ 9	Geschäftsjahr	6
§ 10	Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex	6
§ 11	Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss	7
§ 12	Gleichstellung	7
§ 13	Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen	7
§ 14	Bekanntmachungen	8
§ 15	Schlussbestimmungen	8

§ 1

Firma der Gesellschaft, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma

NMS New Mobility Solutions Hamburg GmbH.

Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung der FHH bei der Umsetzung einer nachhaltigen Verkehrs- und Mobilitätswende sowie die behörden- und organisationsübergreifende digitale Transformation der städtischen Organisationen mitzugestalten und voranzubringen. Dies wird insbesondere sichergestellt durch die Übernahme folgender Aufgaben:
 - Verstetigung und Ausweitung des branchenübergreifenden Netzwerkes zur Förderung der Transformation des Verkehrs- und Mobilitätssektors zur Positionierung Hamburgs als Vorreiter für die digitale Mobilität,
 - Entwicklung, Implementierung und Steuerung oder Koordinierung bzw. Begleitung von Projekten, Reallaboren oder von der FHH verfolgten vergleichbaren Aktivitäten sowie der Akquise und Management von Fördermitteln,
 - Erarbeitung von Handlungsempfehlungen als Blaupause für die übergreifende digitale Transformation in relevanten Themenfeldern.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Hilfs- und Nebengeschäfte zu tätigen. Sie ist weiter berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern.
- (3) Das Unternehmen hat die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten, z.B. arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,- Euro (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend). Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 50.000,-

- (2) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („die Geschäftsführung“),
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.
- (2) Ein Mitglied der Geschäftsführung kann von der Gesellschafterversammlung zum Sprecher bzw. zur Sprecherin der Geschäftsführung berufen werden.
- (3) Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise, generell oder im Einzelfall befreit werden.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Geschäftsführung,
 3. die Wahl des Abschlussprüfers,
 4. die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
 5. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
 6. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 12 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
- (2) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
 1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden.

2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,
 3. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von der Gesellschafterversammlung in der Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
 4. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevolumen überschritten wird,
 5. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie Mitglieder des Beirates und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
 6. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
 7. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für die Geschäftsführung,
 8. der Abschluss von Verträgen, mit denen neue Aufgaben durch die Gesellschaft übernommen werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann für bestimmte Arten von Geschäften ihre Zustimmung allgemein erteilen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung bestimmt in einer von ihr zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- (5) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 8

Beirat

- (1) Bei der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet, ohne dass diesem die gesetzlichen Aufgaben eines Aufsichtsrates obliegen. Die Freie und Hansestadt Hamburg entsendet insgesamt drei Vertreter in den Beirat. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Mitglieder benennen. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates gilt bis auf Widerruf der sie entsendenden Einrichtungen.
- (2) Der Vorsitzende des Beirates wird von der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, bestimmt, dessen Stellvertreter aus seinen Mitgliedern durch den Beirat gewählt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.
- (4) Aufgabe des Beirates ist die Beratung der Geschäftsführung in allen konzeptionellen und technologischen Fragen im Zusammenhang mit dem Geschäftsgegenstand.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 10

Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung erklärt jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes in der jeweils aktuell gültigen Fassung

entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

§ 11

Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung zu beschließen.

§ 12

Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 13

Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen

- (1) Die für Finanzen und für Verkehr zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der

Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige

Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

- (2) Die Gerichts-, Rechtsanwalts-, Steuerberater-, Notar-, Bank- und Veröffentlichungskosten der Gründung trägt die ,Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00€; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen.